

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zoo Restaurant GmbH

Für das Restaurant Altes Klösterli

Altes Klösterli
ZOO! Restaurant

1. GENERELLE BESTIMMUNGEN

Die Räumlichkeiten des Restaurant Altes Klösterli können generell für Veranstaltungen, Bankette und andere Anlässe exklusiv genutzt werden und richten sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zoo Restaurant GmbH.

Das entsprechende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Zoo Restaurants GmbH richtet sich nach den vorliegenden Angaben.

Dienstag bis Sonntag: ab 11.30 - 23.30 Uhr (Montag Ruhetag)

Januar bis März: Sonntag 11.30 - 18.00 Uhr

Klosterstube

Ab 20 - 50 Personen

Saalmiete: ½ Tag CHF 250.00 inkl. MwSt. (Bereitstellungskosten), 1 Tag CHF 450.00 inkl. MwSt.

Mindestumsatz: CHF 1300.00 inkl. MwSt.

Die Saalmiete entfällt, sofern der Mindestumsatz erreicht wird.

Buurestube

Ab 20 - 50 Personen

Saalmiete ½ Tag CHF 250.00 inkl. MwSt. (Bereitstellungskosten), 1 Tag CHF 450.00 inkl. MwSt.

Mindestumsatz: CHF 1300.00 inkl. MwSt.

Die Saalmiete entfällt, sofern der Mindestumsatz erreicht wird.

Flunternstube

Ab 12 - 16 Personen

Saalmiete: ½ Tag CHF 150.00 inkl. MwSt. (Bereitstellungskosten), 1 Tag CHF 250.00 inkl. MwSt.

Mindestumsatz: CHF 800.00 inkl. MwSt.

Die Saalmiete entfällt, sofern der Mindestumsatz erreicht wird.

Restaurant exklusiv

Ab 50 - 100 Personen

Mindestumsatz: CHF 5000.00 inkl. MwSt.

Das ganze Haus

Nach Vereinbarung

2. BESTELLUNG/REDUKTION DER PERSONENZAHL

Als Grundlage gilt die abgeschlossene, dem Kunden schriftlich zugestellte Auftragsbestätigung. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführte Anzahl Personen gilt als Garantiezahl und ist verbindlich. Der Kunde ist berechtigt, bis 72 Stunden vor der Veranstaltung um maximum 20% der garantierten Personenzahl abzuweichen. Der Kunde ist verpflichtet, die definitive Personenzahl bis 72 Stunden vor der Veranstaltung dem Zoorestaurant Altes Klösterli mitzuteilen.

Bis 12.00 Uhr am Vortag des Veranstaltungstages, akzeptiert die Zoo Restaurants GmbH eine Differenz von 5% der definitiven Personenzahl ohne Kostenfolge.

Bei Einzelinkasso akzeptieren wir eine Differenz von 5% der gemeldeten Personenzahl ohne Kostenfolge, der Rest geht zu Lasten des Veranstalters.

In jedem Fall bleibt der Kunde jedoch zur Zahlung der jeweiligen obigen Mindestkonsumationen verpflichtet.

3. ZAPFENGELD

Wenn der Kunde den Wein oder andere alkoholische Getränke selbst mitbringt, wird CHF 30.00 pro angebrochene Flasche als Handlingsgebühr berechnet. Das Mitbringen solcher Getränke bedarf der schriftlichen Zustimmung der Zoo Restaurants GmbH. Der Kunde trägt die volle Haftung für eingebrachte Getränke und stellt die Zoo Restaurants GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

4. ZAHLUNGSKONDITIONEN & ANZAHLUNG

4.1 Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen für unsere Betriebe sind 30 Tage.

4.2 Anzahlung

Die Zoo Restaurant GmbH hat das Recht, jederzeit die Anzahlung der obigen jeweiligen Mindestkonsumationen vom Kunden zu verlangen.

Diese Anzahlung wird bei der Schlussabrechnung berücksichtigt.

5. ANNULLIERUNG

5.1 Annullierung durch den Kunden

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, behält sich die Zoo Restaurants GmbH ohne anders lautende Vereinbarung vor, folgende Annullierungskosten in Rechnung zu stellen.

Bis 30 Tage vor der Veranstaltung = keine Annullierungskosten

29 - 15 Tage vor der Veranstaltung = 15 % der Summe gemäss Auftragsbestätigung oder jeweilige Mindestkonsumation ohne Getränke

14 - 5 Tage vor der Veranstaltung = 50 % der Summe gemäss Auftragsbestätigung oder jeweilige Mindestkonsumation ohne Getränke

4 - 0 Tag vor der Veranstaltung = 100 % der Summe gemäss Auftragsbestätigung oder jeweilige Mindestkonsumation ohne Getränke

5.2 Annullierung durch die Zoo Restaurants GmbH

Hat die Zoo Restaurants GmbH oder deren Betriebe, Grund zur Annahme, dass die vom Kunden gebuchte Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Betriebes gefährdet, kann die Veranstaltung entschädigungslos abgesagt werden.

6. ZUSCHLÄGE, PERSONALKOSTEN UND ANDERE GEBÜHREN

6.1 Zuschläge für Veranstaltungen mit Freinacht ab 24.00 Uhr

Freinacht Bewilligung CHF 150.00 inkl. MwSt. pro Mitarbeiter/pro angebrochene Stunde nach 24.00 Uhr - CHF 45.00 inkl. MwSt. pro Kadermitarbeiter/pro angebrochene Stunde nach 24.00 Uhr - CHF 70.00 inkl. MwSt.

6.2 Miete für zusätzliche Infrastruktur

Flipchart mit Papier CHF 20.00 inkl. MwSt.
Beamer CHF 200.00 inkl. MwSt.
Laptop zum Beamer CHF 50.00 inkl. MwSt.
Hellraumprojektor CHF 50.00 inkl. MwSt.
Leinwand CHF 50.00 inkl. MwSt.
Tonanlage CHF 50.00 inkl. MwSt.

Diverse technische Anlagen können zugemietet werden. Preis auf Anfrage

Tanzboden flach (max. 13.5m²) CHF 100.00 inkl. MwSt.

Erhöhte Bühnenelemente (L200 x B100 x H40cm) Stk. CHF 100.00 inkl. MwSt.

Hohe grosse Stehtische (L200 x B100 x H110cm) Stk. CHF 100.00 inkl. MwSt.

6.3 Allfällige andere Bewilligungen oder Gebühren

Der Kunde ist für die Einholung allfälliger anderer Bewilligungen und die Zahlung der entsprechenden Gebühren selber verantwortlich. (z.B. Anmeldung Musikveranstaltungen bei der SUISA).

7. DEKORATIONEN

Dekorationen sind in den Preisen nicht inbegriffen und sind separat zu vereinbaren. Selbstverständlich nehmen wir gerne Ihre Wünsche entgegen und verrechnen diese nach Aufwand.

8. SCHÄDEN, VERSICHERUNG

Der Kunde haftet in jedem Fall für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung entstehen. Bei gemieteten Geräten ist der Kunde verpflichtet, dem diensthabenden Kadermitarbeiter das Ende der Veranstaltung zu melden, damit die gemieteten Geräte kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Kunde haftbar.

Allfälliges vom Kunden oder dessen Gästen eingebrachtes Gut, ist gegen alle möglichen Risiken vom Kunden zu versichern. Die Zoo Restaurants GmbH und deren Betriebe lehnen für eingebrachtes Gut jede Haftung ab. Die Bewachung von mitgebrachten Gegenständen während und zwischen den Veranstaltungen ist Sache des Kunden.

Die Zoo Restaurants GmbH und deren Betriebe haften ausschliesslich nur für gegen Quittung in Verwahrung genommene Gegenstände. Lieferscheine für Warenlieferungen zu Gunsten von Drittpersonen gelten nicht als Verwahrungsquittung.

9. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Falls der Besteller nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet er der Zoo Restaurants GmbH und deren Betrieben gegenüber mit dem Veranstalter solidarisch als Gesamtschulder. Im Falle von höherer Gewalt (Brand, Streik usw.) entstehen der Zoo Restaurants GmbH und deren Betriebe keine Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter. Das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsständen durch den Veranstalter oder Sponsoren ist ohne die Zustimmung der Geschäftsleitung der Zoo Restaurants GmbH untersagt. Es ist dem Veranstalter untersagt, ihre Unkostenbeiträge zur Deckung der Veranstaltungskosten auf den Menü- oder Konsumationspreis zu schlagen. Der von den Organisatoren erhobene Beitrag muss separat und als solcher gekennzeichnet, im Veranstaltungsprogramm aufgeführt werden. Ess- und Trinkwaren werden ausschliesslich durch die Zoo Restaurants GmbH angeboten.

10. DER GERICHTSSTAND IST ZÜRICH

Zürich, 19.11.09